

bekannt waren. Unter beständiger Versicherung, die Leute beim alten Herkommen zu lassen, wurde ein Stück dieses alten Herkommens nach dem andern abgetan. Nach der damaligen Reichsverfassung fehlte den Reichsfürsten wenig mehr zur völligen Souveränität als der Titel. Bei ihnen standen alle hoheitlichen Rechte und Befugnisse. Diese brachten die Rechtsgelehrten in eine Art System und behaupteten vom Eigentum der Untertanen, dass diesen nur die Oberfläche, was aber unter derselben sei (z. B. Bergwerke) dem Landesherrn gehöre. Überhaupt stellten sie in bezug auf Eigentum, Besitz und anderes ganz unchristliche Grundsätze auf. Doch lehrten sie wieder, dass in dem Reichsgebiet den Landständen ihre Rechte ungeschmälert bleiben sollen, und falls Verträge zwischen dem Landesherrn und den Untertanen errichtet wären, so müssten sie gehalten werden. Es fragte sich nun, ob durch Erhebung zu einem Fürstentum und Veränderung des Namens alle Rechte und Herkommen, die zu Vaduz und Schellenberg seit Jahrhunderten galten, aufgehoben und verändert worden seien.

Die ersten Anstände erhoben sich wegen Zurückgabe von Herrschaftsgütern. Es betraf dies vorzüglich die Gemeinden Schaan, Vaduz, Triesen und Balzers. Am 15. Juli 1718 erschien nämlich ein kaiserliches Mandat, welches ungesäumte Zurückgabe des Dominikalgutes befahl. Vaduz und Schaan hatten die Au am Rhein, die Allmeind ob Pardell genannt, eine Strecke untragbaren Bodens an der Landstrasse gegen Triesen und andere anderes ausgereutet und urbar gemacht. Die Gemeinden behaupteten, sie hätten die angesprochenen Güter von den Grafen von Hohenems erkauft und verweigerten die Herausgabe. Weder durch Geldstrafen, noch durch Gewalt konnte der fürstliche Verwalter sie dazu bringen; die Strafen zahlten sie nicht, die Gewalt fürchteten sie nicht, in der Meinung, sie seien im Recht und das Recht könne ihnen der Kaiser nicht nehmen. Am 27. Juli 1720 erschien abermals ein kaiserliches Mandat, befahl die Rückgabe bei schwerer Strafe und mahnte vor allem Aufruhr und allen Tätlichkeiten ab.

Diese Streitsache betraf jedoch nur einige Gemeinden, nicht das ganze Land. Dass aber Landammann und Gericht und andere Herkommen abgeschafft und dafür in jeder Gemeinde ein auf Lebenszeit gewählter Schultheiss aufgestellt werden sollte, das ging alle an und brachte das Volk in grosse Aufregung, welche noch durch den Novalzehntstreit mit der Geistlichkeit vermehrt wurde. Die Landschaft glaubte, man wolle ihr «eine böhmische Sklaverei» aufdrängen und wollte nicht in derselben sein. Sie beklagte sich ferner über «wider alles Herkommen erhöhte Taxen und Geldstrafen, über ungewohnte Fronen, Nichteinhaltung des sulzischen Urbars und anderer Gerechtsame, wie man doch dies alles bei der Huldigung ihr verheissen».

Den Bitten, Klagen und Beschwerden setzte man Vorwürfe und schwere Drohungen entgegen: Es gebe keine Landschaft, nur ein Fürstentum, und darin habe niemand zu reden als der Fürst. Sie seien ungehorsame, zu Rebellion, Aufruhr und Prozessen geneigte Köpfe. Bereits hätten sie durch ihre Prozessucht die Grafen von Hohenems arm gemacht und von Land und Leuten gebracht und versuchten nun gegen den Fürsten von Liechtenstein ein gleiches. — Christoph Harprecht schrieb an den Landammann Hieronymus Tschetter und Gericht (20. März 1720): Sollten sie in ihrem Ungehorsam und Unordnung verbleiben, so versichere er sie, dass sie unter eine solche Herrschaft geraten seien, welche dergleichen Exzesse durchaus nicht dulde und sie werde gar bald allerhöchsten Ortes Schutz und Beistand finden. Wenn die bei ihnen seiende Justiz, Henker, Galgen und